

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 310/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Horst B [REDACTED],
C [REDACTED], S [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. September 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Korn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 13. März 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergeben.

Der Anspruch des Klägers auf Entschädigung für Schaden in Beruf des selbständigen Handelsvertreters wurde 1958 durch unanfechtbaren Bescheid über 40.000 DM Kapitalentschädigung (§§ 66 ff BtV) geregelt. Der Bescheid enthält nichts über einen Rentenanspruch (vgl. §§ 199, 81 ff BEG). Eine Wahlklärung ist nicht eingegangen.

Im Dezember 1965 beantragte der Kläger unter Berufung auf Art. III und IV BEG-Schluss die erneute Entscheidung über den Anspruch und verlangte die Rente. Auf den Hinweis der Entschädigungsbehörde, daß ihm ein Rentenwahlrecht nach Art. III Nr. 4 BEG-Schluss nicht zustünde, hat der Kläger zu prüfen,

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, der Beschwerd vom 6. Juni 1950 sei auch insoweit richtig, als er die Rente nicht festgesetzt habe. Auf die Einwände der Beschwerde hiergegen kommt es nicht an. Nach den Grundsätzen in BGH RM 1972, 344 Nr. 16 soll die erneute Entscheidung der Lage abhelfen, in die der Verfolgte dadurch geraten ist, daß sich ohne unannehmbar oder rechtskräftig gewordene Regelung des Anspruchs als fehlerhaft oder im Ergebnis unrichtig erweist. Hier fehlt eine solche Regelung des Anspruchs auf die Berufschadensrente; insbesondere hat der frühere Bescheid das Rentenvahlrecht nicht abgelehnt. Die Unterlassung der Rentenvahl durch den Verfolgten ist keine Regelung des Anspruchs. Abhilfe durch Leistung der Berufschadensrente nach §§ 81 ff. BGG kann der Kläger deshalb nicht verlangen (vgl. BGH Urteil vom 23. November 1972 - IX ZR 187/68).



Auch die Berufung auf das BEG-Schlußgesetz verhilft dem Kläger nicht zur Rente. Er selbst hat geltend gemacht, daß die Voraussetzungen in § 82 BEG für das Wahlrecht schon 1958 bei Erlass des Bescheides vorgelegen hätten, weil er niemals eine ausreichende Lebensgrundlage wiedererlangt habe. Demnach steht ihm das Wahlrecht nicht, wie dies Art. III Nr. 4 Abs. 1 BEG-SchlußG bestimmt, auf Grund der Änderungen in Art. I BEG-SchlußG erstmalig zu (vgl. BGR RzW 1971, 351 Nr. 12). Auch ein erneutes Wahlrecht nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-SchlußG kommt nicht in Betracht; die Renten für die Selbständigen im gehobenen Dienst (Besoldungsübersicht Anlage 4, jetzt 5 zu § 22 der 3. DV-BEG) wurden nicht erhöht.

Der Antrag auf Abhilfe richtet sich nicht gegen den Bescheid, durch den die oberste Entschädigungsbehörde einen Härteausgleich nach § 171 BEG abgelehnt hat. Außerdem fehlt jeder Anhalt für die Fehlerhaftigkeit oder Unrichtigkeit dieser gerichtlich überprüften Entscheidung.

Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall nicht auf.

Mei

Henkel